



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. November 1970

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seit*
28.10. 70	Anordnung über Maßnahmen zur Förderung des Aufkommens an metallischem Schrott durch Aussonderung volkswirtschaftlich nicht mehr benötigter Grund- und Umlaufmittel in den Jahren 1970 und 1971	17

**Anordnung
über Maßnahmen zur Förderung
des Aufkommens an metallischem Schrott
durch Aussonderung volkswirtschaftlich
nicht mehr benötigter Grund- und Umlaufmittel
in den Jahren 1970 und 1971**

vom 28. Oktober 1970

Zur Förderung eines hohen Aufkommens an metallischem Schrott im Interesse der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Kombinate im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;
- den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehende volkseigene Betriebe und Kombinate der Industrie;
- zentral-, bezirks-, kreis- und stadtgeleitete volkseigene Betriebe und Kombinate des Bauwesens.

§ 2

Behandlung von Restbuchwerten für Grundmittel

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates kann zur Behandlung von Restbuchwerten für Maschinen und Ausrüstungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Dezember 1971 ausgesondert und der metallischen Verschrottung zugeführt werden, entscheiden, daß die Minderung des Nettogewinnes 1970 und 1971, die sich daraus ergibt, daß Restbuchwerte, die in die Selbstkosten des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates verrechnet und auf

einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden*, bei der Ermittlung der Zuführungen zum Prämienfonds** eliminiert wird.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates kann in Abweichung von Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptbuchhalters entscheiden, daß Restbuchwerte voll gegen den Grundmittelfonds ausgebucht werden. Die Fondsausbuchung ist erst dann vorzunehmen, wenn nach durchgeführter Verschrottung und Aufbereitung des Schrottes die Verladung an die Betriebe der Metallaufbereitung vorgenommen wurde.

§ 3

Behandlung von Restbuchwerten für Umlaufmittel

Bei Umlaufmitteln, die der metallischen Verschrottung in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Dezember 1971 zugeführt werden, ist der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates in Abstimmung mit dem Hauptbuchhalter berechtigt, die Abwertungsbeträge auf einem Verrechnungskonto zu erfassen und auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren in die Selbstkosten zu verteilen. Der Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. der Generaldirektor der WB kann entscheiden, daß Mittel des Reservefonds zur Deckung der Abwertungsverluste eingesetzt werden.

§ 4

Produktionsfondsabgabe

(1) Grund- und Umlaufmittel, die in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Dezember 1970 zum Zwecke

* entsprechend § 4 der Anordnung vom 4. September IMS über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II Nr. 99 S. 799)

** entsprechend § 2⁷ der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II Nr. 96 S. 775)